



## Verordnung vom 10.12.2024 mit dem die Friedhofsordnung der Marktgemeinde Kammern im Liesingtal geändert wird

### § 3 lautet nunmehr wie folgt:

#### § 3 BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

##### 1. Bestattung

- 1) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn der Friedhofsverwaltung alle gesetzlich notwendigen Unterlagen vorgelegt werden.
- 2) Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Grab stattfinden, ist das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte nachzuweisen.
- 3) Die Bestattungszeiten werden von der Bestattung festgelegt, die Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 4) Aufbahrung erfolgt bei geschlossenem Sargdeckel.
- 5) Wird eine Leiche von auswärts überführt, darf der Sarg nicht geöffnet werden, außer mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes.

##### 2. Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von einem von der Friedhofsverwaltung laut Vertrag bestimmten Totengräber ausgehoben und wieder zugefüllt.
2. Die Säрге müssen mindestens 80 cm bis 110 cm hoch mit Erde bedeckt sein.
3. Bei Familiengräbern (Tiefengrab) können zwei oder mehrere Leichen übereinander bestattet werden, jedoch müssen in jedem Fall die Bedingungen des Abs. 2) erfüllt werden.
4. Bei Erdbestattungen müssen die Gräber voneinander durch eine mindestens 30 cm starke Erdwand getrennt sein.
5. **Baumbestattungen sind Beisetzungen der Asche in verrottbarem Material rund um die Wurzeln eines Baumes (oder unter den Wurzeln eines Wunschbaumes je nach Platzgegebenheiten). Unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten können einzelne Urnenplätze oder aber auch mehrere Plätze an einem Baum erworben werden. Enterdigungen sind nicht möglich. Die beizusetzenden Urnen haben aus verrottbarem Material zu bestehen. Das Öffnen und Schließen von Grabstellen erfolgt ausschließlich durch ein Bestattungsunternehmen.**

##### 3. Ruhefrist

- 1) Die Ruhefrist ist von den Bodenverhältnissen abhängig, mindestens beträgt sie 10 Jahre. Die Wiederbelegung wird durch die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Frist festgesetzt.

## § 4 lautet nunmehr wie folgt:

### § 4 GRABSTELLEN

#### 1. Arten der Grabstellen

Die Grabstellen werden eingeteilt in:

- 1) Einzelgräber sind Grabstellen die der Aufnahme von ein bis zwei Särgen dienen. Eine Beisetzung von Urnen ist ebenfalls möglich.
- 2) Familiengräber sind Grabstellen für mehrere Mitglieder einer Familie. Hier können auch Urnen beigesetzt werden. Ein vergrabener Urnenkasten ist nicht zulässig.
- 3) Urnengräber sind kleine Gräber die ausschließlich der Aufnahme von ein bis mehrere Urnen vorgesehen sind.
- 4) Urnenwandnischen sind für ein bis drei Urnen vorgesehen. Die Belegung erfolgt der Reihe nach bzw. durch die Friedhofsverwaltung.
- 5) **Friedhofsbereich „Baumbestattung“**

#### 2. Größe der Grabstellen

- 1) Einzelgräber haben eine Länge von 285 cm und eine Breite ab 100 cm. Sie dienen zur Aufnahme von 2 Särgen bzw. auch Urnen. Ab einer Breite von 200 cm spricht man von Familiengräbern die eine Breite bis 375 cm aufweisen können.
- 2) Urnengräber sind 80 x 70 cm groß und dienen zur Aufnahme von 4 Urnen
- 3) Urnenwandnischen dienen zur Aufnahme von bis zu 4 Urnen und werden mit einer Urnenwandnischenplatte verschlossen.

## § 7 lautet nunmehr wie folgt:

### § 7 GEBÜHREN

#### **1. Gebührenvorschreibung und Arten der Gebühren**

Die Gebühr dient der Bedeckung der Betriebs- und Verwaltungskosten. Sie wird verwendet für die Erhaltung der Pflege des Friedhofes, die Person- und Verwaltungskosten, für die Bereitstellung und Benützung der Friedhofseinrichtungen, wie Wasserversorgung, Müllbeseitigung und -entsorgung, Pflege der Wege, der Einzäunung, usw.

Grabgebühren sind aufgrund der Grabart und der nächst höheren Stufe der Breite der Grabstelle, sowie die Ausführung (Mauergrab oder Mauergrab an der Kirche) zu entrichten: Die **Grabbenützungsg Gebühr** richtet sich grundlegend nach der Breite der Grabstelle. Für Gräber an einer Mauer bzw. an der Kirchenmauer ist ein erhöhter Tarifsatz zu berechnen. Die Grabbenützungsg Gebühr ist bei Erwerb oder Verlängerung der Benützungsdauer von 5 Jahren zu entrichten und betragen wie folgt:

Grabbreite	freistehende Grabstelle	Grab an der Mauer	Grab an der Kirchenmauer
100 cm	€ 70,00	€ 87,50	€ 105,00
125 cm	€ 87,00	€ 108,75	€ 130,50
150 cm	€ 105,00	€ 131,25	€ 157,50
175 cm	€ 122,00	€ 152,50	€ 183,00
200 cm	€ 140,00	€ 175,00	€ 210,00
225 cm	€ 157,00	€ 196,25	€ 235,50
250 cm	€ 175,00	€ 217,50	€ 261,00
275 cm	€ 192,00	€ 240,00	€ 288,00
300 cm	€ 209,00	€ 261,25	€ 313,50
325 cm	€ 227,00	€ 283,75	€ 340,50
350 cm	€ 244,00	€ 305,00	€ 366,00
375 cm	€ 262,00	€ 327,50	€ 393,00

- **Grabbenützungsgebühren für Urnengräber bzw. Urnenwandnischen** sind jeweils bei Erwerb oder Verlängerung der Benützungsdauer von 5 Jahren zu entrichten und betragen wie folgt:

<b>Urnengrab</b>	€	65,00
<b>Urnenwandnische</b>	€	81,25

- **Sonstige Leistungen** im Zug einer Beisetzung/Verabschiedung betragen wie folgt:

<b>Bereitstellung des Aufbahnhalle</b>	€	48,00
<b>Reinigung der Aufbahnhalle</b>	€	32,00

- Bei Urnenwandnischen übernimmt die Marktgemeinde Kammern im Liesingtal die Vorfinanzierung der Errichtungskosten die gesamte Urnenwand (ausgenommen der Urnentafel) und wird als Baukostenanteil von € 1.200,-- für eine Urnenwandnische bei Erwerb des Benützungsrechtes vorgeschrieben. Bei Auflassung der Urnenwandnische geht diese wieder in Eigentum der Friedhofsverwaltung über und kann seitens dieser wieder zum Baukostenanteil vergeben werden.
- Gebühren wie das Ausheben bzw. Schließen einer Grabstelle wird direkt vom Totengräber verrechnet. Die Höhe der Gebühren ist im jeweils gültigen Vertrag zwischen der Friedhofsverwaltung und dem Unternehmen geregelt.
- Für die Baumbestattung wird ein einmaliger Beitrag von € 1.250,-- eingehoben. Dieser Beitrag beinhaltet eine Verewigung auf einer Gedenktafel mit passendem Schild.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Abänderung des § 7 der Friedhofordnung der Marktgemeinde Kammern i.L. tritt laut Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2024 mit 8. Jänner 2025 in Kraft. Alle anderen Bestimmungen der Friedhofordnung vom 01.07.2018 bleiben weiterhin aufrecht.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

*Karl Dobnigg*

(Karl Dobnigg)



Angeschlagen am: 11.12.2024  
Abgenommen am: 08.12.2025